

Reform des Versicherungsvertragsrechts

Der Deutsche Bundestag hat am 5.7.2007 das **Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts** verabschiedet, mit dessen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im Herbst 2007 zu rechnen ist. Im Mittelpunkt des Reformwerks steht unter vollständiger Neufassung des VVG (im Folgenden „VVG n.F.“) das Anliegen, den Verbraucherschutz insbesondere im Recht der Lebensversicherung zu verbessern.

Auswirkungen wird die Reform in der betrieblichen Altersversorgung auf die Durchführungswege **Direktversicherung und Pensionskasse** sowie auf **Rückdeckungsversicherungen** haben. Da **Pensionsfonds** keine Versicherungsunternehmen sind, ist auf sie das Versicherungsvertragsgesetz nicht anzuwenden.

Das VVG n.F. enthält eine deutliche Ausweitung der **Beratungs- und Informationspflichten** der Versicherer. Im Rahmen der Pflicht zur Beratung (§ 6 VVG n.F.) hat der Versicherer den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten und hat dies zu dokumentieren. Die Pflicht zur Information des Versicherungsnehmers (§ 7 VVG n.F.), die in Abkehr vom sog. Policenmodell nicht mehr erst mit Übersendung des Versicherungsscheins erfolgen darf, wird in der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) konkretisiert werden. Für Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung wird die Verpflichtung zur Übergabe einer normierten **Modellrechnung** (§ 154 VVG n.F.) für den Fall festgeschrieben, dass der Versicherer bezifferte Angaben zur Höhe von möglichen Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus macht. Auch hat der Versicherer die Pflicht zur jährlichen Unterrichtung (§ 155 VVG n.F.) über die tatsächliche Entwicklung der Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung.

Zusätzlich bleiben für die betriebliche Altersversorgung bei **Pensionskassen und Direktversicherungen** unverändert die auch für den Pensionsfonds im Versicherungsaufsichtsgesetz, § 10a VAG i.V.m. Anlage Teil D, verankerten Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern, soweit diese nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, zu beachten.

§ 153 VVG n.F. sieht erstmals einen (abdingbaren) Anspruch des Versicherungsnehmers auf Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (**Überschussbeteiligung**) vor. Die Bewertungsreserven (stille Reserven) hat der Versicherer jährlich neu zu ermitteln und grundsätzlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Erst bei Beendigung des Vertrages - bei Rentenversicherungen am Ende der Ansparphase - wird der zu diesem Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte dem Versicherungsnehmer zugeteilt. Führt die Beteiligung an Bewertungsreserven dazu, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge nicht mehr gesichert ist, ist die Beteiligung an Bewertungsreserven entsprechend zu kürzen. Nach dem zukünftigen § 54 **Rech-VersV** sind stille Reserven (wie stille Lasten) der Kapitalanlagen im Bilanzanhang auszuweisen, erstmals für nach dem 31.12.2006 begonnene Geschäftsjahre.

Der weitgehend neu geregelte **Rückkaufswert (§ 169 VVG n.F.)** wird zukünftig grundsätzlich nach dem Deckungskapital (zuzüglich Überschussbeteiligung) und nicht mehr nach dem Zeitwert der Versicherung bestimmt. Angemessene Abzüge sind möglich, müssen aber im Voraus vereinbart und beziffert werden. Bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist das Deckungskapital unter gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre zu ermitteln.

Insbesondere für sog. **regulierte Pensionskassen** sieht § 211 VVG n.F. Sonderregelungen vor. Über die bereits bisher möglichen Abweichungen von Bestimmungen des VVG hinaus gelten für regulierte Pensionskassen die im VVG geregelten Beratungs- und Informationspflichten nicht, soweit nicht Fernabsatzverträge geschlossen werden. Die neuen Bestimmungen zur Überschussbeteiligung sind auf regulierte Pensionskassen ebenfalls nicht anzuwenden, soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Eine Erleichterung ist auch für Kollektivlebensversicherungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung vorgesehen. Bei ihnen wird die **Einwilligung der versicherten Person** zur Wirksamkeit des Vertrages zukünftig nicht mehr gefordert (§ 150 VVG n.F.).

Das neue VVG tritt am 1.1.2008 in Kraft und gilt im Grundsatz auch für vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Verträge (Altverträge), begleitet von **Übergangsvorschriften** im Einführungsgesetz zum VVG. Für Altverträge findet bis zum 31.12.2008 noch altes Recht Anwendung, zum 1.1.2009 können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen an die neue gesetzliche Lage angepasst werden. Die Neuregelung zur Überschussbeteiligung gilt jedoch auch für Altverträge bereits ab dem 1.1.2008. Die Berechnung der Rückkaufswerte bleibt bei Altverträgen unverändert.

Köln, 3.9.2007

Be/vvg_reform_2007.doc